



Landkreis Nordhausen Bekanntmachung



Allgemeinverfügung des Landkreises Nordhausen

In Konkretisierung der Thüringer Verordnung zur Neuordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Verbesserung der infektionsschutzrechtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 09. Juni 2020 wird gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 30 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) sowie in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung - ThürSARS-CoV-2IfS-GrundVO -) folgende Allgemeinverfügung erlassen:

I. Beantragung von Erlaubnissen, Genehmigungen, Anzeigepflichten gemäß §§ 7 und 8 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO

1. Beantragungen von Erlaubnissen, Genehmigungen, Anzeigen gemäß §§ 7 und 8 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sind beim Landratsamt Nordhausen, FG Ordnung, Gewerbe und Personenstandswesen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen oder per E-Mail an erlaubniswesen@lrandh.thueringen.de einzureichen.

2. Die im Einzelfall mögliche Beantragung einer Erlaubnis gemäß § 7 Absatz 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO hat **10 Werktage vor dem beantragten Ereignis** zu erfolgen. Den erforderlichen vollständigen Antragsunterlagen, sind im Hinblick auf das geplante Ereignis insbesondere beizufügen:

- a) Darlegung:
 - aa) des Gesamtgepräges,
 - bb) der Organisation,
 - cc) des geplanten Ablaufs,
 - dd) der Dauer,
 - ee) der Anzahl der Teilnehmer **und weiterer anwesender Personen**,
 - ff) der Art und ggf. auch der überregionalen Herkunft der zu erwartenden Teilnehmer,
- b) das Infektionsschutzkonzept gemäß § 5 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO.

II. Diese Verfügung tritt am 13. Juni 2020, 00:00 Uhr in Kraft. Der Landkreis Nordhausen macht von den Notbekanntmachungsregelungen gemäß § 5 S. 3 i.V.m. § 1 Abs. 4 S. 2 Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung) Gebrauch. Diese Verfügung tritt mit Ablauf des 15. Juli 2020 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift: Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen oder bei einer anderen Außenstelle des Landratsamtes Nordhausen erhoben werden.

2. Auf elektronischem Weg: Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@lrandh.de-mail.de. Beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Nordhausen, den 11.06.2020

Jendricke

Landrat

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung ist aufgrund gesetzlicher Grundlage sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird.
2. Die Allgemeinverfügung und die Begründung der Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, in 99734 Nordhausen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.
3. Auf die weitergehende Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 und 24 IfSG sowie die Strafvorschriften des § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.
4. Die Allgemeinverfügung und weitere Informationen können auch auf der Internetseite www.landratsamt-nordhausen.de abgerufen werden.